

Zusätzliche Vertragsform

MGA erhält die Genehmigung zur AÜ



Ingenieurdienstleistungen GmbH

WÜRZBURG/Nürnberg, 29.10.2005:

Ab sofort verfügt MGA über die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung. Die Genehmigung wird von der Bundesagentur für Arbeit auf Antrag erteilt, ist allerdings an den Nachweis zahlreicher Voraussetzungen gebunden. Im Kern zielen diese Nachweise darauf ab, darzulegen, dass es sich bei dem Antragsteller um ein „seriöses Unternehmen“ handelt, das seinen Pflichten als Arbeitgeber dem Gesetz entsprechend nachkommt.

Welche Bedeutung hat die Genehmigung für unsere Kunden?

Wir können ab sofort auf Basis aller denkbaren Vertragsformen mit Ihnen zusammenarbeiten:

- ⇒ Technischer Dienstleistungsvertrag
- ⇒ Werkvertrag
- ⇒ Arbeitnehmerüberlassung

In jedem Fall bedeutet das Vorliegen der Genehmigung für Sie als unsere Kunden, für unsere Mitarbeiter und schlussendlich für uns selbst ein Stück mehr an Rechtssicherheit.

Verändert sich die Arbeitsweise oder Leistung von MGA hierdurch?

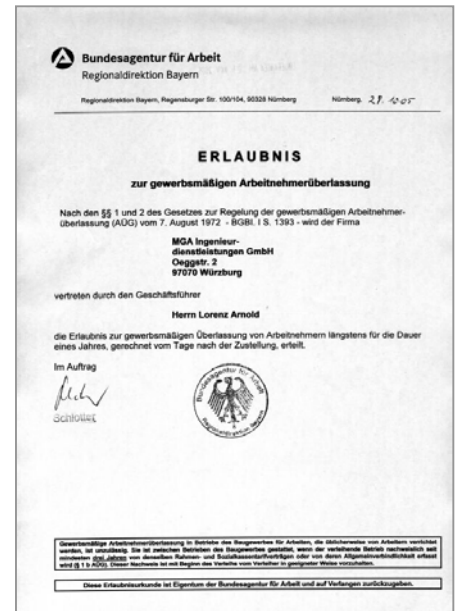
Nein! Wir bearbeiten Ihre Aufträge weiterhin mit derselben Leidenschaft und demselben Engagement, das Sie von uns gewohnt sind. Auch für unsere Mitarbeiter ergeben sich keine Veränderungen.

Warum hat MGA sich um die Genehmigung bemüht?

Wir haben in diesem Jahr unserer Positionierung neu formuliert und konzentrieren uns heute fachlich ausschließlich auf die Prozessautomatisierung und Steuerungstechnik. Gleichzeitig bekräftigen wir unser Angebot, unsere Leistung beim Kunden vor Ort zu erbringen. Auf dieser Basis ist es nun eine Abrundung unseres Spektrums, Ihnen diese ergänzende Vertragsform anbieten zu können.

Egal wie wir es formal auch gestalten:

Im Mittelpunkt unserer Leistung stehen weiterhin unsere Mitarbeiter, auf deren Ausbildung, Erfahrung und Leistungsbereitschaft die Zufriedenheit unserer Kunden basiert.



Urkunde - Genehmigung



Foto: ABB



Stefan Wilhelm



Foto: InBev



Wolfgang Uhlig



Foto: Trumpf

Vertragsformen



→ Ingenieurdienstleistungen GmbH

Werkvertrag

Der klassische Werkvertrag ist die Regel, wenn es um genau definierbare Projekte geht.

Der Leistungsumfang und die Auftragsdurchführung werden vor Beginn des Projektstart zwischen den Parteien einvernehmlich festgelegt. Das Ziel ist dann stets die vertraglich vereinbarte Leistung, an der das Ergebnis gemessen werden kann.

Für die zeitliche, fachliche und organisatorische Erfüllung dieses Ziels sind wir verantwortlich.

So planen wir die Kapazitäten ein und lasten sie aus. Unsere eingesetzten Mitarbeiter unterstehen dabei fachlich und disziplinarisch unserem Projektleiter. Wir schulden dem Kunden das vertraglich vereinbarte Ergebnis und haften dafür.

In vielen Fällen erfolgt die Vergütung zum Festpreis. Sollte der Leistungsumfang in Einzelfällen nicht exakt vorhersehbar sein, so erfolgt die Vergütung nach tatsächlich erbrachter Leistung.

Projektbeispiel:

Wir übernehmen die Erstellung der Stromlaufpläne mit EPLAN für eine Ihrer Maschinen. Wir tun dies in eigener Verantwortung. Können Sie schon bei der Anfrage den Lieferumfang und alle Randbedingungen vollständig formulieren, vereinbaren wir einen Festpreis. Ansonsten erfolgt die Abrechnung ausnahmsweise nach tatsächlichem Aufwand. Ihnen ist dies zu vage? Kein Problem: Gerne machen wir Ihnen ein Budgetangebot, mit dem die potenziellen Kosten für externe Leistungen begrenzt werden.

Dienstvertrag (Technischer Dienstleistungsvertrag)

Der Dienstvertrag kommt dort zur Anwendung, wo wir für unseren Kunden -gleich an welchem Ort- eine Dienstleistung erbringen. Wir tun dies in eigener Verantwortung. Im Gegensatz zum Werkvertrag liegt der Schwerpunkt unserer Verantwortung in der fachlich korrekten Erbringung einer Arbeitsleistung.

Diese Vertragsform wird gerne angewandt, wenn ein „Werk“ nicht umfassend spezifiziert werden kann. Sei es, weil die Zahl der Unbekannten noch zu groß ist [beispielsweise, weil Ihr Kunde sich nicht für eine bestimmte Ausführung entscheiden kann] oder weil das Zusammenstellen eines Arbeitspaketes an sich zu zeitintensiv wäre.

Projektbeispiel:

Unser Mitarbeiter unterstützt Sie bei der Inbetriebnahme einer Maschine auf der Baustelle. Er stimmt sich vor Ort mit Ihren Mitarbeitern ab, erledigt seine Aufgabe im übrigen aber selbständig. Und er steht für das Ergebnis gerade.

Arbeitnehmerüberlassung (AÜ)

Die Arbeitnehmerüberlassung (AÜ) ist eine Organisationsform, in der unser Mitarbeiter am umfassendsten in das Kundenunternehmen integriert wird.

Sogar die Weisungsbefugnis gegenüber dem Mitarbeiter geht von MGA auf den Kunden über. Um es anhand eines Beispiels bildhaft auszudrücken: Sie dürfen ihn anweisen, zu welcher Zeit er am Morgen zur Arbeit zu erscheinen hat.

Wir bleiben jedoch weiterhin Arbeitgeber des Mitarbeiters und übernehmen alle entsprechenden Pflichten. Dies umfasst natürlich auch alle sozialversicherungsrechtlichen Aspekte, die Abführung der Lohnsteuer an das Finanzamt sowie die Anmeldung zur gesetzlichen Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft.

Nach der mehrfachen Novellierung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes ist die Überlassungsdauer heute unbegrenzt.

Wir verfügen unsererseits über die für die AÜ erforderliche behördliche Genehmigung - und unterliegen somit einer strengen Kontrolle bezüglich der Erfüllung unserer Pflichten als Arbeitgeber. Zu Ihrer rechtlichen Sicherheit!

Projektbeispiel:

Unser Mitarbeiter unterstützt Sie bei der Programmierung bei Ihnen im Hause. Vor Einsatzbeginn wissen Sie noch nicht, in welchem Ihrer Aufträge Sie ihn einsetzen werden. Sie genießen die volle Weisungsbefugnis gegenüber dem Mitarbeiter - und auch die Verantwortung für das Arbeitsergebnis liegt bei Ihnen.